

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlusskosten und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg vom 18.12.2015

Auf Grund der §§ 8, 11, 36 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz am 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) in der zurzeit geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 01.12.2021 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlusskosten und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg vom 18.12.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt „Die neue Brücke“ vom 13.01.2016; im folgenden **Abwassergebührensatzung vom 18.12.2015**) beschlossen:

§ 1

Änderung des § 1 der Abwassergebührensatzung vom 18.12.2015

- I. § 1 Abs. 3 der Abwassergebührensatzung vom 18.12.2015 wird wie folgt neu gefasst:
 - (3) Keine Gebühren und Anschlusskosten werden für die Anordnung des Anschlusszwanges bezüglich Niederschlagswasser gemäß § 6 Absatz 3 Anstrich 3 und 4 der Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg erhoben.

- II. § 1 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung vom 18.12.2015 wird wie folgt neu gefasst:
 - (5) Die Stadt hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung den Entwässerungsbetrieb als kommunalen Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997, 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) errichtet. Der Entwässerungsbetrieb kann die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH mit seiner kaufmännischen Betriebsführung nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 der Betriebssatzung vom 28.10.2014, veröffentlicht im Amtsblatt „Die neue Brücke“ vom 06.11.2014, beauftragen.

§ 2

Änderung des § 3 der Abwassergebührensatzung vom 18.12.2015

- I. § 3 der Abwassergebührensatzung vom 18.12.2015 wird wie folgt neu gefasst:

Der Anschlussberechtigte hat der Stadt zu erstatten:

- a) die Kosten für die erstmalige Herstellung eines Schmutz- bzw. Mischwasseranschlusses
- b) die Kosten für die erstmalige Teilerstellung eines Schmutz- bzw. Mischwasseranschlusses
- c) die Kosten für die erstmalige Herstellung eines separaten Niederschlagswasseranschlusses
- d) die Kosten für die vom Anschlussberechtigten veranlasste Veränderungen eines Schmutz- bzw. Mischwasseranschlusses oder eines Niederschlagswasseranschlusses

- e) die Kosten für die Beseitigung eines Schmutz- bzw. Mischwasseranschlusses oder eines Niederschlagswasseranschlusses
- f) die Kosten für die nachträgliche Herstellung eines oder mehrerer zusätzlicher Schmutz- bzw. Mischwasser- oder Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse
- g) die Kosten für die Erneuerung eines Schmutz- bzw. Mischwasseranschlusses oder eines Niederschlagswasseranschlusses
- h) die Kosten für die vom Anschlussberechtigten veranlasste Unterhaltung eines Schmutz- bzw. Mischwasseranschlusses oder eines Niederschlagswasseranschlusses

§ 3

Änderung des § 4 der Abwassergebührensatzung vom 18.12.2015

- I. § 4 der Abwassergebührensatzung vom 18.12.2015 wird wie folgt neu gefasst:

Für Maßnahmen gemäß § 3 sind der Stadt die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Grundlage der Kostenerstattungspflicht sind bei Maßnahmen des § 3 a), b), c), d), e), f) und g) die maßnahmenbezogenen Rechnungen Dritter und bei Maßnahmen des § 3 h) die in der Anlage 1 dargestellten Kostensätze nach tatsächlichem Aufwand.

§ 4

Änderung des § 5 der Abwassergebührensatzung vom 18.12.2015

- I. § 5 der Abwassergebührensatzung vom 18.12.2015 wird wie folgt neu gefasst:

Der Erstattungsanspruch entsteht bei Maßnahmen des § 3 a), b), c) und f) nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses und bei Maßnahmen des § 3 d), e), g) und h) nach Abschluss der Maßnahmen. Wird die vom Kunden beauftragte erstmalige Herstellung eines Schmutz- bzw. Mischwasseranschlusses auf Anweisung des Kunden abgebrochen, entsteht der Anspruch nach § 3 b) mit Abschluss der letzten Maßnahme vor Abbruch der Arbeiten.

§ 5

Änderung des § 11 der Abwassergebührensatzung vom 18.12.2015

- I. § 11 Abs. 4 der Abwassergebührensatzung vom 18.12.2015 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Teilt das zuständige Trinkwasserversorgungsunternehmen dem Entwässerungsbetrieb den Zählerstand im Sinne des Absatz 3 a) nicht stichtagsgenau für den 31.12. des Erhebungszeitraums mit, erfolgt eine Mitteilung direkt an den Gebührenpflichtigen mit der Aufforderung, den Zählerstand vom 31.12. unter Angabe der Zählernummer binnen zwei Wochen nach Ende des Erhebungszeitraums anzugeben. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Aufforderung nicht nach, wird die während des gesamten Erhebungszeitraums verbrauchte Trinkwassermenge vom Entwässerungsbetrieb durch Hochrechnung auf den Tag genau ermittelt. Hierzu wird die abgelesene Trinkwasserverbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraums (01.01. eines Jahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraums multipliziert. Der so durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Verbrauchsrechnung des folgenden Erhebungszeitraums. Teilt der Gebührenpflichtige unaufgefordert dem Entwässerungsbetrieb den Zählerstand zum 31.12. unter Angabe der Zählernummer binnen zwei Wochen nach Ende des Erhebungszeitraums mit, ist dieser Zählerstand bei der Veranlagung zu berücksichtigen.

§ 6**Änderung der Abwassergebührensatzung vom 18.12.2015 durch Einfügen des § 11a**

- I. Die Abwassergebührensatzung vom 18.12.2015 wird wie folgt durch § 11a ergänzt:

Für die Aufhebung und Neuerstellung von Gebührenbescheiden nach §§ 48, 49 VwVfG, welche auf die nicht fristgerechte Abgabe der Zählerstände durch die Gebührenpflichtigen i. S. d. § 11(4) zurückzuführen sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Grundlage dieser Verwaltungsgebühr ist die Verwaltungskostensatzung der Lutherstadt Wittenberg in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Abgabebescheides geltenden Fassung.

§ 7**Änderung des § 12a der Abwassergebührensatzung vom 18.12.2015**

- I. § 12a der Abwassergebührensatzung vom 18.12.2015 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebühr für die Probenahme im Rahmen von Nachkontrollen bei Feststellung einer Grenzwertüberschreitung im Sinne des § 15 Abs.4 der Abwassersatzung der Stadt beträgt:
- bei manuellen Probenahmen eines kontinuierlichen Abwasserstroms 95,00 €/Probenahme
 - bei Probenahmen eines diskontinuierlichen Abwasserstroms durch mobilen Probennehmer 190,00 €/Probenahme
- (2) Die Gebühr für die Analyse des bei einer Nachkontrolle gewonnenen Abwassers beträgt, abhängig von den zu untersuchenden Analysenparametern für

| | |
|---|-----------------|
| Ammonium-Stickstoff | 17,51 €/Analyse |
| Nitrat-Stickstoff | 17,51 €/Analyse |
| Nitrit-Stickstoff | 17,51 €/Analyse |
| Gesamter gebundener Stickstoff | 20,05 €/Analyse |
| Gesamter gebundener Kohlenstoff | 20,12 €/Analyse |
| Chemischer Sauerstoffbedarf | 16,27 €/Analyse |
| Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen | 24,22 €/Analyse |
| Gesamt-Phosphor | 19,96 €/Analyse |
| Ortho-Phosphor | 19,96 €/Analyse |
| pH-Wert | 4,78 €/Analyse |
| lipophile Stoffe | 64,86 €/Analyse |
| absetzbare Stoffe | 6,56 €/Analyse |
| Mineralölkohlenwasserstoffe | 32,13 €/Analyse |

§ 8

Die Abwassergebührensatzung vom 18.12.2015 wird ferner wie folgt geändert:

Die in der Anlage der Änderungssatzung befindliche „Anlage 1: Leistungsverzeichnis“ zur 3. Änderungssatzung zur Abwassergebührensatzung vom 18.12.2015 wird hinzugefügt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, 02.12.2021



(Zugehör)
Oberbürgermeister



Anlage 1: Leistungsverzeichnis

zur Satzung über die Erhebung von Anschlusskosten und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg

| Bezeichnung | Einheit | Preis ab 01.01.2022 |
|---|---------|------------------------|
| 1. Spülwageneinsatz incl. 2 AK | Stunde | 182,50 € |
| 2. Transporter incl. 1 AK | Stunde | 64,40 € |
| 3. Transporter klein incl. 1 AK | Stunde | 55,90 € |
| 4. PKW incl. 1 AK | Stunde | 52,80 € |
| 5. Mobilpumpen -einsatz | Stunde | 79,10 € |
| 6. Sonstiger Geräteeinsatz | | |
| Nebelgerät | Tag | 34,30 € |
| Dreibock mit Höhensicherung | Tag | 19,20 € |
| Be-/Entlüftung | Tag | 25,00 € |
| Notstromaggregat | Tag | 23,90 € |
| Ortungsggerät | Tag | 19,10 € |
| Kanalkamera selbstfahrend | Tag | 300,90 € |
| Gasspürgerät | Stunde | 53,40 € |
| 7. Kanalblasen | | |
| DN 100 - 300 | Tag | 16,30 € |
| DN 300 - 600 | Tag | 27,70 € |
| DN 600 - ... | Tag | 98,10 € |
| Faltdichtkissen | Tag | 143,50 € |

* zuzügl. Wasserverbrauch